

## Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde

### **Ausscheiden und Nachrücken in die Stadtvertretung der Stadt Parchim**

#### **Herr André Ahrens**

hat mit seiner schriftlichen Erklärung vom 15.01.2026 sein Mandat als Mitglied der Stadtvertretung Parchim mit sofortiger Wirkung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) niedergelegt.

Als Nachrückerin des Wahlvorschlags „CDU“ rückt gemäß § 46 LKWG M-V die noch nicht berufene Bewerberin mit den meisten Stimmen desselben Wahlvorschlags,

#### **Frau Anne Schellhorn**

in die Stadtvertretung der Stadt Parchim nach.

Frau Schellhorn hat das Mandat durch schriftliche Erklärung vom 24.01.2026 angenommen. Gemäß § 46 Abs. 5 LKWG M-V tritt der Erwerb der Mitgliedschaft mit Zugang der Annahmeerklärung ein. Der Zugang bei der Gemeindewahlleitung erfolgte am 26.01.2026.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Parchim innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben (§ 46 Abs. 4 LKWG M-V). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Gemeindewahlleitung der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, 28.01.2026



Cornelius Graf von Schwerin  
Gemeindewahlleiter